

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 370/2008

Sitzung vom 25. Februar 2009

**294. Motion (Benutzung der Busspuren durch motorisierten
Zweiradverkehr)**

Die Kantonsräte Christopher Vohdin und Luzius Rüegg, Zürich, haben am 10. November 2008 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, dass der motorisierte Zweiradverkehr die Busspuren benutzen kann.

Begründung:

Die zur Verfügung stehende Verkehrsfläche wird immer knapper. Da für eine Ausweitung der Platz fehlt, müssen die bestehenden Flächen besser genutzt werden. Eine optimalere Belegung der Busspuren ist eine Möglichkeit dazu. Mit der Freigabe der Busspuren für Motorradfahrer kann die normale Fahrbahn entlastet und der Verkehr verflüssigt werden. Zudem wird durch die Trennung der Verkehrswege die Sicherheit auf der Strasse erhöht.

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) des Kantons Aargau will die Busspuren ebenfalls für Motorradfahrer freigeben.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Christopher Vohdin und Luzius Rüegg, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss Art. 34 Abs. 1 und 74 Abs. 4 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) dürfen Busstreifen, die durch ununterbrochene oder unterbrochene gelbe Linien und durch die gelbe Aufschrift «BUS» gekennzeichnet sind, nur von Bussen im öffentlichen Linienverkehr und gegebenenfalls von Strassenbahnen benützt werden; vorbehalten bleiben markierte oder signalisierte Ausnahmen.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Benützung von Busspuren durch beispielsweise den motorisierten Zweiradverkehr bestehen somit bereits heute. Die Zuständigkeit für solche Anordnungen liegt gemäss kantonaler Signalisationsverordnung vom 21. November 2001 (LS 741.2) grundsätzlich bei der Sicherheitsdirektion, in den Städten Zürich und Winterthur jedoch bei den städtischen Behörden. Gemäss dieser

Zuständigkeitsregelung hat die Stadt Zürich verschiedene Busspuren für das Befahren mit Taxis freigegeben, indem sie entsprechende Markierungen angebracht hat. Gestützt auf Bundesrecht wäre auch eine ausnahmsweise Freigabe für Motorräder, wie dies der Kanton Aargau in einem Pilotversuch derzeit testet, möglich. Auch hierfür gilt die erwähnte Zuständigkeitsordnung gemäss kantonaler Signalisationsverordnung.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 370/2008 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi